

# Stadt Netphen



Der Bürgermeister

Stadt Netphen, Postfach 11 55 + 11 65, 57235 Netphen

Amtsstraße 2 + 6  
57250 Netphen  
Tel.: 02738/603-0

Auskunft erteilt: Herr Schönling

Durchwahl: 166

Zimmer: 3308

E-Mail: b.schoenling@netphen.de

Fax: 02738/603-4-166

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen

Datum

4. November 2014

## Anmeldung für Brennholzwerbung 2015 (Anmeldeschluss ist der 12.12.2014!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich mich für den Brennholzverkauf 2015 anmelden und mache hierzu folgende Angaben:

1. Name: ..... Vorname: .....
2. Anschrift:.....
3. Wohnort: 57250 Netphen
4. Telefonnummer/E-Mail: .....
5. **Ich habe keine eigenen Anteile an einer Waldgenossenschaft bzw. habe keine eigenen Waldflächen. Dies gilt auch für andere in meinem Haushalt wohnende Personen.**
6. Gewünschte Holzmenge: ..... Raummeter für Selbstverbrauch (max. 10 RM), aber mindestens ..... Raummeter
7. „Motorsägenführerschein“ liegt vor (**Nachweis in Kopie beigelegt**) Bei fehlender Motorsägenausbildung, bitte Nr. 13 beachten.
8. Schutzausrüstung (Schnittschutzhose, Helm, Schnittschutzhuhe etc.) ist vorhanden
9. Mir ist bekannt, dass eine Zuteilung im ganzen Stadtgebiet möglich ist. Dies gilt sowohl für den Ortsteil, die Holzart bzw. die Lage der zugewiesenen Einschlagsfläche. (z.B. Afholderbach oder Hainchen, Nadelholz oder Laubholz, stehender Hauberg oder aufgearbeitetes Holz usw).

e-Mail: [stadt@netphen.de](mailto:stadt@netphen.de) / [info@netphen.de](mailto:info@netphen.de) /

Internet: <http://www.netphen.de>

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 8.15 – 12.00 Uhr

Mo. nachmittags 13.45 – 15.45 Uhr

Do. nachmittags 13.45 – 16.45 Uhr



Konten der Stadtkasse:

**Sparkasse Siegen** 47 450 101(BLZ 460 500 01)

**IBAN:** DE04 4605 0001 0047 4501 01 **BIC:** WELADED1SIE

**Volksbank im Siegerland eG** 4 000 012 800 (BLZ 460 600 40)

**IBAN:** DE67 4606 0040 4000 0128 00 **BIC:** GENODEM1SNS

**Postbank Köln** 9817 – 505 (370 100 50)

**IBAN:** DE53 3701 0050 0009 8175 05 **BIC:** PBNKDEFF...

10. Kosten für Brennholz z.Zt.:

Stehender Hauberg	15,00 € m³/r
Fichte, aufgearbeitet	25,00 € m³/r
Kronen	18,00 € m³/r
Eiche, aufgearbeitet	30,00 € m³/r

11. Die Bedingungen zur Aufarbeitung von Brennholz habe ich gelesen und erkenne diese an.

12. Die Überprüfung des Vorhandenseins der für den Selbstverbrauch notwendigen Feuerstelle bleibt vorbehalten (z.B. durch Vorlage von Betriebserlaubnissen)

zusätzlich, falls erforderlich:

13. „Motorsägenführerschein“ liegt nicht vor. Das Brennholz wird daher nicht von mir selber bearbeitet, sondern von

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Ort .....

- Schutzausrüstung vorhanden, Nachweis der Motorsägenausbildung ist beigefügt
- Die Bedingungen zur Aufarbeitung von Brennholz habe ich gelesen und erkenne diese an.

Unterschrift: .....

**Hinweis: Brennholzverkauf erfolgt nur an Einwohner Netphens. Für den Fall, dass sich mehr Bewerber anmelden, als Brennholz zur Verfügung steht, erfolgt Losentscheid unter Beteiligung des städtischen Rechnungsprüfungsamt. Nicht berücksichtigte Bewerber werden in eine Warteliste aufgenommen, aus der -im Falle einer Absage- Nachrücker zugelost werden können.**

**Unterschrift: .....**

# STADT NETPHEN

Der Bürgermeister



Verwaltungsgebäude Netphen

Amtsstr. 2 – 6

57250 Netphen

Abteilung I/2

Stadtentwicklung + Immobilienservice

Auskunft: Herr Schönling

Zimmer: 3308

Telefon: 02738/603-166

Telefax: 02738/603-125

E-Mail: b.schoenling@netphen.de

## Bedingungen zur Aufarbeitung von Brennholz im Stadtwald Netphen

Der Stadtwald Netphen ist nach PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der Standards ist für die Forstbetriebe von großer Bedeutung.

Die nachfolgenden Bedingungen anerkannt. Verstöße können zum Entzug der Holzerntegenehmigung führen.

### A. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

1. Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
2. Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde ist nicht erlaubt.
3. Der Teilnahmenachweis eines Motorsägenlehrgangs ist Pflicht.
4. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
5. Zu Ihrer Sicherheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz u. Handschuhe) zu tragen.
6. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Retungskräften schnell gefunden werden. **Rufnummer für den Notfall 112.**
7. Bitte nehmen Sie auf Waldbesucher größtmögliche Rücksicht, ggf. notwendige kurzfristige Wege-sperren sind erlaubt.

### B. Maschinen- und Geräteeinsatz

1. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit das KWF Prüfzeichen tragen.
2. Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist nur biologisch schnell abbaubares Kettenöl und Sonderkraftstoff (z. B. Aspen) zu verwenden.
3. Um Schäden am Bestand zu vermeiden, ist beim Einsatz von Seilwinden mit größter Vorsicht vorzugehen.
4. *Das Befahren der Waldflächen außerhalb der gekennzeichneten Rückegassen ist aus Gründen des Bodenschutzes untersagt. Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss vom Brennholzverkauf.*
5. Schonen Sie die Rückegassen, in dem Sie diese möglichst nur bei trockener Witterung oder Frost befahren.

### C. Fahren im Wald

1. Das Befahren der Waldwege ist nur zum Aufarbeiten und Abfahren des Holzes erlaubt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung und eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

### D. Aufarbeiten des Holzes

1. Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das zu Ihrem Los gehörende Holz.
2. Zu fallendes Holz ist durch seitlichen Sprühfarbabstrich markiert.
3. Das Holz ist auf einen Meter ab zu längen.
4. Wege, Gräben und Böschungen entlang von Fahrwegen sind täglich frei zu räumen.
5. *Stehendes Holz ist bis zum 1. Mai des Vergabjahres umzuschneiden und bis zum 01.09. des Vergabjahres an den Abfuhrweg zu transportieren.*

### E. Holzlagerung

1. Kurzfristige Lagerungen von Holz ohne Abdeckung mit Fremdmaterial (Blech, keine Folie) mit 1 m Abstand vom Wegrand ist erlaubt. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden (Rindenverletzungen).
2. Das Holz ist bis zum 31.12. des Vergabjahres abzufahren. Bei Termenschwierigkeiten stimmen Sie sich bitte mit dem Förster ab.

**F. Haftung**

1. Die Stadt Netphen und seine Beschäftigten übernehmen keine Haftung für Schäden aller Art, gegenüber dem Brennholzverkäufer oder Dritten. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz von Seiten des Forstbetriebs.
2. Der Brennholzverkäufer haftet für verursachte Schäden aller Art, die der Stadt Netphen entstehen.